

# RS Vwgh 1997/7/29 96/14/0115

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.07.1997

## Index

21/01 Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §28;

BAO §32;

EStG 1988 §23 Z1;

HGB §383;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/14/0114 E 29. Juli 1997 Besprechung in: SWK 1997/28, S 596-599;

## Rechtssatz

Zieht der Abgabepflichtige für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren Banken als Kommissionäre heran, so kann er bei dieser Art der Kaufabwicklung die für eine allgemeine Handelstätigkeit typische Einflußnahme auf die Höhe des Preises und auf einzelne Kaufkonditionen nur sehr eingeschränkt entfalten; sie deutet daher für sich nicht auf einen Gewerbetrieb. Bei einer solchen Konstellation müßten andere Umstände vorliegen, die für die Gewerblichkeit sprechen, um die Tätigkeit als Gewerbetrieb qualifizieren zu können. Zu diesen Kriterien gehört der Umstand, daß Transaktionen auf fremde Rechnung durchgeführt werden (Hinweis Hofstätter/Reichel, § 23 Tz 16 EStG 1988) sowie die Anzahl der jährlichen Ankäufe und Verkäufe des Abgabepflichtigen (Hinweis Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, § 23 Tz 14.3 und 14.1). Auch der Zusammenhang einer Nebentätigkeit mit dem Hauptberuf zählt zu den Abgrenzungskriterien (Hinweis E 31.5.1983, 82/14/0188). Auch die Fremdfinanzierung angeschaffter Wertpapiere stellt ein Indiz für die Gewerblichkeit dar (Hinweis E 26.6.1953, 1862/52, VwSlg 792 F/1953). Für sich alleine vermag aber dieses Kriterium nicht zur Einstufung als Gewerbetrieb zu führen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996140115.X05

## Im RIS seit

11.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)